

Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement)

vom 4. März 2004 (Stand 1. April 2004)

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf die Art. 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination¹ und auf die Art. 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993²

sowie in Anwendung der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995³ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren,

beschliesst:⁴

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Gegenstand

¹ Das Reglement regelt die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen in Verbindung mit Ausweisen über Ergänzungsprüfungen im Hinblick auf die Zulassung zu den universitären Hochschulen.

1 sGS 211.31.

2 sGS 230.31.

3 BBl 1995 II 318, BBl 2004 IV 231.

4 In Vollzug ab 1. April 2004.

Art. 2 *Wirkung der Anerkennung*

¹ Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass der Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen allgemeine Hochschulreife ausweist.

² Die beiden Ausweise zusammen berechtigen insbesondere zur Zulassung:

- a) an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach dem ETH-Gesetz;⁵
- b) zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung⁶ und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz;⁷
- c) an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen.⁸

II. Ergänzungsprüfungen

(2.)

Art. 3 *Grundsatz*

¹ Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätsausweisen haben unter Verantwortung der Schweizerischen Maturitätskommission Ergänzungsprüfungen abzugeben, die den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen.

Art. 4 *Prüfungszweck und -sessionen, Anmeldung, Zulassung, Gebühren*

¹ Für den Prüfungszweck, die Prüfungssessionen, die Anmeldung, die Zulassung und die Gebühren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998⁹ über die schweizerische Maturitätsprüfung sinngemäss.

Art. 5 *Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer*

¹ Die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer richten sich nach dem gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen.

² Sie sind in Richtlinien enthalten.

5 SR 414.110.

6 SR 811.112.1.

7 SR 817.0.

8 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge vom 20. Februar 1997.

9 SR 413.12.

Art. 6 *Richtlinien*

¹ Die Schweizerische Maturitätskommission erlässt in Ergänzung zu diesem Reglement Richtlinien. Diese enthalten insbesondere:

- a) Einzelheiten über die Zulassungsbedingungen und die Einschreibetermine;
- b) die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer;
- c) das Prüfungsverfahren und die Beurteilungskriterien;
- d) die Liste der in den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel;
- e) die Fächergruppen bei einer Prüfungsaufteilung.

² Die Schweizerische Maturitätskommission erarbeitet die Richtlinien zusammen mit der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission und der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.

³ Sie legt sie dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Vorstand der EDK zur Genehmigung vor.

Art. 7 *Prüfungsfächer*

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Ergänzungsprüfungen in folgenden Fächern abzulegen:

- a) erste Landessprache;
- b) zweite Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch;
- c) Mathematik;
- d) Bereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
- e) Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht).

² In der Prüfung der ersten Landessprache ist ein Bezug zur Maturaarbeit herzustellen, welche die Kandidatin oder der Kandidat während der Berufsmaturitätsvorbereitung verfasst hat.

Art. 8 *Prüfungsart*

¹ In den Prüfungsfächern wird wie folgt geprüft:

- a) erste Landessprache: schriftlich;
- b) zweite Landessprache beziehungsweise Englisch: mündlich;
- c) Mathematik: schriftlich;
- d) Bereich Naturwissenschaften: schriftlich;
- e) Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften: schriftlich.

Art. 9 *Prüfungsaufteilung*

¹ Die Prüfung kann an einer einzigen Prüfungssession abgelegt oder auf zwei Sessions verteilt werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien festgelegt.

Art. 10 Noten, Punktzahl und Notengewichtung

¹ Die Leistung in jedem der fünf Fächer wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note; Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Die Noten der mündlichen Prüfungen werden von der Expertin oder vom Experten und von der Examinatorin oder vom Examinator gemeinsam erteilt.

³ Die Punktzahl ist die Summe der Noten in den fünf Fächern. Alle Noten haben das gleiche Gewicht.

Art. 11 Bestehensnormen

¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) mindestens 20 Punkte erreicht und
- b) nicht mehr als zwei Noten unter 3.5 und keine Note unter 2 vorweist.

² Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) die in Abs. 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt;
- b) ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt;
- c) sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich andere Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt;
- d) ohne Bewilligung die angefangene Prüfung nicht fortsetzt.

Art. 12 Sanktionen, Prüfungsentscheid, Zeugnis, Ausnahmen und Beschwerdeverfahren

¹ Für die Sanktionen, für den Prüfungsentscheid, für das Zeugnis, für die Ausnahmeregelung namentlich zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen sowie für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998¹⁰ über die schweizerische Maturitätsprüfung sinngemäss.

Art. 13 Wiederholung der Prüfung

¹ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Prüfungsaufteilung kann jeder Teil einmal wiederholt werden.

² Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.

10 SR 413.12.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 14 Erster Prüfungstermin

¹ Erste Prüfungen finden im Frühjahr 2005 statt.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2004 in Kraft.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	43–118	04.03.2004	01.04.2004

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
04.03.2004	01.04.2004	Erlass	Grunderlass	43–118